

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes

A. Problem

Mit der staatlichen Vereinigung Deutschlands ist der Zeitpunkt gekommen, da nach Artikel 146 des Grundgesetzes das deutsche Volk „in freier Entscheidung“ über seine endgültige Verfassung entscheidet. Die Bestimmungen des Einigungsvertrages, die Einsetzung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der von ihr vorgelegten Empfehlungen sind in keiner Weise eine Realisierung dieses Auftrages zur Verfassungsgebung. Der Zweck, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ (Präambel) und die Festlegungen in Artikel 146 begrenzen die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit der Teilung Deutschlands. Ein anderes Subjekt als 1948/1949 — das ganze deutsche Volk — ist mit dem 3. Oktober 1990 zur Ausübung des pouvoir constituant berufen.

B. Lösung

Bundestag und Bundesrat verabschieden jeweils mit einfacher Mehrheit einen Verfassungsentwurf, der in einem Volksentscheid allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhung der Sozialausgaben vor allem im Zusammenhang mit der Verankerung eines Grundrechts auf soziale Sicherung und Einsparungen, insbesondere auf dem Gebiet der Landesverteidigung.

Entwurf eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beschluß über den Verfassungsentwurf

Der Verfassungsentwurf für die Bundesrepublik Deutschland laut Anlage wird dem deutschen Volke zum Volksentscheid vorgelegt.

§ 2

Volksentscheid über die neue Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Gegenstand des Volksentscheids ist die Entscheidung über die Annahme der neuen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Entscheidung gestellt wird die Frage:

Stimmen Sie der neuen Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland in der vorliegenden Fassung zu?

(3) Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag statt.

(4) Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen unterrichten die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntmachung über den Gegenstand des Volksentscheids und den Abstimmungstag. Im übrigen werden die §§ 4 bis 17 sowie 40 und 41 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) entsprechend angewandt.

(5) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit dem vorgelegten Verfassungsentwurf zustimmt. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt.

(6) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1994

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Anlage**Entwurf einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland**

Das deutsche Volk hat in einem Volksentscheid gemäß Artikel 146 Grundgesetz in freier Entscheidung an Stelle des Grundgesetzes folgende Verfassung beschlossen:

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die deutsche Geschichte und deren Folgen sowie gegenüber künftigen Generationen und entschlossen,

ein demokratisches, antifaschistisches, friedliches und sozial gerechtes Gemeinwesen zu gestalten, die Wirtschaft humanen und ökologischen gesellschaftlichen Zwecken unterzuordnen,

zur Überwindung der Ausbeutung anderer Völker, von Unterentwicklung und Armut und zum friedlichen Miteinander der Völker beizutragen,

die Menschenrechte und die Würde und Freiheit des einzelnen zu sichern, die Gleichstellung der Geschlechter zu verbürgen, die repräsentative Demokratie mit der unmittelbaren Demokratie zu verbinden,

gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland zu schaffen, das partnerschaftliche Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu gewährleisten,

haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben.

ERSTER HAUPTTEIL**Grundlagen****Artikel 1****Bundesstaat, Staatsgebiet**

(1) Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bilden die Bundesrepublik Deutschland. Deutschland hat nach dem Stand seiner Grenzen vom 3. Oktober 1990 keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten.

(2) Bund und Länder sind zu gegenseitiger Unterstützung, Förderung und Rücksichtnahme verpflichtet. Die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist dauernde Aufgabe von Bund und Ländern.

Artikel 2**Volkssouveränität, Gewaltenteilung**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer, republikanischer und ökologischer Rechtsstaat. Sie ist der Wahrung des Friedens verpflichtet.

(2) Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

(3) Das Volk verwirklicht seine Souveränität durch Wahlen, Abstimmungen, politische Gestaltungsrechte sowie mittels Volksvertretungen, besonderer Organe der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. Jegliche Ausübung von Staatsgewalt ist den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und wird von ihnen kontrolliert.

(4) Die Gesetzgebung ist an die Verfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz gebunden.

Artikel 3**Staatsbürgerschaft, Bürgerbegriff**

(1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieser Verfassung ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Staatenlose oder Staatenloser, Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen hat.

(2) Die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger bildet das Volk im Sinne dieser Verfassung.

(3) Wer in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter oder der Vater Bürgerin oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Ausländerinnen oder Ausländer sowie Staatenlose, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, haben das Recht auf Einbürgerung. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist möglich.

(4) Frühere deutsche Staatsbürger, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 4**Bundesflagge, Hymne des Bundes**

(1) Die Bundesflagge trägt die Farben schwarz-rot-gold. Das Wappen des Staates ist die Darstellung des Symbols „Schwerter zu Pflugscharen“.

(2) Die Hymne des Bundes ist die „Ode an die Freude“.

Artikel 5**Europa, Europäische Union**

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten, der Wahrung des Friedens verpflichteten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung einer Europäischen Union mit, die demokratischen, ökologischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie den Grundsätzen des Friedensgebots und der Subsidiarität verpflichtet sein muß und einem diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz zu gewährleisten hat. Dabei ist der Standard an Sozialstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren. Der Bund kann hierzu durch Gesetz Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union und für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 120 Abs. 2 und 3.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag und dem Bundesrat Gelegenheit zur Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung hat die Stellungnahmen des Bundestages und Bundesrates bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.

(4) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 6**Zwischenstaatliche Einrichtungen**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Soweit Hoheitsrechte der Länder berührt werden oder Gegenstände, die nicht der ausschließlichen Gesetz-

gebung des Bundes unterliegen, bedarf das Gesetz der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates. Trägt das Gesetz verfassungsändernden Charakter, findet Artikel 120 entsprechend Anwendung.

(2) Übertragungen von Hoheitsrechten nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, wenn der nach innerstaatlichem Recht bestehende Grundrechtsschutz sowie demokratische Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleistet sind. Der Bund wirkt darauf hin, daß bestehende zwischenstaatliche Einrichtungen die Grundsätze der Artikel 2 und 8 wahren.

(3) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens in Systeme kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit einordnen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und gewährleisten. Artikel 127 Abs. 3 bleibt unberührt. Zu diesem Zweck kann er der Beschränkung der Ausübung von Hoheitsrechten zustimmen. Die Übertragung von Hoheitsrechten über den militärischen und nichtmilitärischen Einsatz von Streitkräften des Bundes ist ausgeschlossen.

(4) Der Bund wird an europäischen und universalen Formen und Institutionen der friedlichen Streitbeilegung und Konfliktverhütung teilnehmen. Er wird Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 7**Völkerrecht und Bundesrecht**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Menschen und die öffentliche Gewalt im Bundesgebiet.

Artikel 8**Friedensprinzip**

(1) Der Bund hat dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken. In Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen entwickelt er freundschaftliche, auf Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zu anderen Staaten. Sein Ziel ist die Abschaffung der Streitkräfte. Er ist zur Abrüstung verpflichtet und beteiligt sich an darauf gerichteten völkerrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(3) Die Rüstungsindustrie wird in Staatseigentum überführt. Gemeinsam mit dem Haushaltsplan hat die

Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat einen Plan zur vorgesehenen Herstellung von zur Kriegsführung bestimmten Waffen vorzulegen. Der Bund beginnt mit der Abschaffung der Rüstungsproduktion. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird die militärische Forschung unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte reduziert und mit Konversion verbunden.

(4) Die Herstellung, Lagerung, Beförderung, Aufstellung oder Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen oder anderen Massenvernichtungsmitteln ist verboten. Ihre Planung und Entwicklung sowie darauf gerichtete Forschungen sind verfassungswidrig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Der Export von und der Handel mit Kriegswaffen sowie mit zur Kriegsführung bestimmten Gegenständen, Stoffen, Organismen und Verfahren sind verboten und unter Strafe zu stellen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(6) Unternehmen, die gegen die Absätze 4 und 5 verstoßen, werden entschädigungslos enteignet. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Staatsziele

ERSTER ABSCHNITT

Geltung und Rechtsschutz

Artikel 9

Geltung, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

(1) Die den einzelnen und den gesellschaftlichen Gruppen in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung und, soweit diese Verfassung das bestimmt, auch Dritte als unmittelbar geltendes Recht.

(2) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. In dem einschränkenden Gesetz ist das Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 10

Rechtsschutz

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in ihren oder seinen Rechten verletzt, steht ihr oder ihm der Rechtsweg offen.

(2) Jeder Mensch kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem in dieser Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Artikel 11

Recht auf Rechtsauskunft

Jeder Mensch hat ein Recht auf umfassende Information und Auskunft über seine Rechte. Die staatlichen Behörden sind von Amts wegen verpflichtet, ihm kostenfrei über seine Rechte und Ansprüche Auskunft zu erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Freiheit, Gleichheit und Würde

Artikel 12

Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller öffentlichen Gewalt.

(2) Jeder Mensch schuldet jedem Menschen die Anerkennung seiner Würde. Alle erkennen einander als Gleichwertige in ihrer Verschiedenartigkeit an.

Artikel 13

Recht auf Leben

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf Achtung seiner Würde im Sterben. In die Rechte auf Leben und auf Unversehrtheit darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 14

Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Rechtsordnung verstößt.

(2) Der Staat trägt dafür Sorge, daß die freie Entfaltung der Frau, ihre ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und ihre sexuelle Selbstbestimmung nicht durch männliche Gewalt beeinträchtigt wird.

(3) Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

Artikel 15

Schutz der Privatsphäre, Datenschutz

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz seines privaten Lebensbereichs. Die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Mitteilungen in Wort, Schrift und Bild ist unverletzlich.

(2) Jeder Mensch hat das Recht an seinen persönlichen Daten und auf Einsicht in ihn betreffende Akten. Ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung dürfen persönliche Daten nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet, weitergegeben oder sonst verwendet werden. Jeder hat Anspruch auf Löschung seiner Daten. Beschränkungen dieser Rechte dürfen nur zum Schutze von Rechten anderer Bürger unter Wahrung strikter Zweckbindung durch das Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Personenbezogene Daten über politische Betätigung, die nicht gegen Straftatbestände verstoßen, dürfen von staatlichen Stellen nicht erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Benachrichtigung über eine Speicherung und auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

Artikel 16

Gleichheit

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, Heimat und Herkunft, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Abstammung, Nationalität und Sprache sowie der körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung und religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen unmittelbar oder mittelbar benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Gleichberechtigung anerkennt die differenzierte Sozialisation von Frauen und Männern als eigenständige gesellschaftliche Subjekte mit eigener Identität, Würde, Geschichte und Kultur. Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen wie Quotierung und Förderpläne geboten.

(4) Für Menschen, deren körperliche, geistige und seelische Eigenschaften sie im öffentlichen Leben benachteiligen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

(5) Frauen und Männer erhalten gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

Artikel 17

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren.

(4) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

(5) Gewissensprüfung ist ausgeschlossen.

Artikel 18

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur auf Grund richterlicher Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Sonstige Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes und zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen, zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden. Der Bürger ist über Eingriffe unverzüglich zu informieren. Bild- und Tonaufnahmen dürfen ohne Genehmigung des Bürgers nicht gefertigt werden.

Artikel 19

Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Kommunikationsgeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes und zur Abwehr einer unmittelbaren gemeinen Gefahr oder zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfolgen. Das Gesetz kann Eingriffsbefugnisse nur für Polizei und Staatsanwaltschaft und nur auf der Grundlage richterlicher Anordnung vorsehen. Sie sind nicht zulässig zur Sicherung von Beweismitteln. Der Eingriff und die getroffenen Maßnahmen sind den Bürgerinnen und Bürgern nach Ablauf der Ermittlungen mitzuteilen.

Artikel 20 **Freizügigkeit**

(1) Alle Menschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet und die Freiheit der Ausreise.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen es zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutz der Jugend oder um strafbare Handlungen zu verfolgen, erforderlich ist.

Artikel 21 **Verbot des Entzugs der Staatsbürgerschaft und der Auslieferung**

(1) Die deutsche Staatsbürgerschaft darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsbürgerschaft darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen nicht ausgeliefert werden. Ausländerinnen und Ausländer dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem ihnen die Todesstrafe oder die Verletzung ihrer Menschenwürde droht.

Artikel 22 **Asylrecht**

(1) Politisch, weltanschaulich, rassistisch, religiös, wegen ihres Geschlechts, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen einer Behinderung Verfolgte haben das Recht auf Asyl.

(2) Der Staat hat die Einwanderung von Kriegsflüchtlingsen und in Not geratenen Menschen zu gewährleisten. Näheres regelt ein Bundesgesetz, das keine Quotenregelung enthalten darf.

Artikel 23 **Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit**

(1) Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Zeichen und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen oder anderen, rechtmäßig erschließbaren Quellen ungehindert zu unterrichten. Niemand darf daran durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis gehindert werden.

(2) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Fernsehen und Film werden gewährleistet. Das Gesetz hat durch Verfahrensregeln sicherzustellen, daß die Vielfalt der in der Gesellschaft vorhandenen Meinungen in Presse, Fernsehen und Rundfunk zum Ausdruck kommt.

(3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend,

zur Wahrung der Würde der Frau und den Persönlichkeitsrechten Dritter. Kriegspropaganda ist verboten.

(4) Die innere Ordnung der öffentlich-rechtlichen und der privaten Medien muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(5) Eine Zensur findet nicht statt.

Artikel 24 **Freiheit der Person**

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine richterliche Anhörung und spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(3) Vor jeder richterlichen Entscheidung über Anordnung oder Fortdauer eines Freiheitsentzugs ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand seiner Wahl beizuziehen. Ferner ist unverzüglich eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen. Bei Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten ein Recht auf Beteiligung am Verfahren.

(4) Der Strafvollzug muß vornehmlich der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und der Resozialisierung der Strafgefangenen dienen. Alle Strafgefangenen haben das Recht, bei der Gestaltung des Strafvollzuges mitzuwirken. Näheres regelt ein Bundesgesetz.

DRITTER ABSCHNITT

Politische Gestaltungsrechte

Artikel 25 **Recht auf politische Teilhabe**

(1) Das Recht auf politische Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ist gewährleistet.

(2) Das Recht auf politische Teilhabe wird mittels Wahlen, Abstimmungen sowie vielfältiger Gestaltungs- und Kontrollrechte des einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen wahrgenommen.

Artikel 26 **Wahlen und Volksabstimmungen**

(1) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat mit vollendetem 16. Lebensjahr das Recht zu wählen sowie sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksent-

scheiden zu beteiligen, und mit dem Erreichen der Volljährigkeit das Recht, in die Volksvertretungen gewählt zu werden. Das gleiche gilt für Unionsbürger, die seit mindestens drei Monaten ihren ständigen Wohnsitz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Artikel 27 Parteien

(1) Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen und dem Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern entsprechen. In ihre Wahlvorschlagslisten zu Bundestagswahlen, Europawahlen und Landtagswahlen sind Frauen mindestens zur Hälfte chancengleich aufzunehmen. Gleiches ist bei Kommunalwahlen anzustreben.

(2) Die Parteien müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Die Erstattung von Wahlkampfkosten an Parteien, Bürgerbewegungen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber darf die Aufwendungen für eine angemessene Wahlwerbung nicht übersteigen.

(3) Vereinigungen und Bürgerbewegungen, die an Wahlen teilnehmen, sind insoweit Parteien gleichgestellt.

(4) Nationalsozialistische, rassistische und antisemitische Parteien sind verboten. Die Feststellung trifft die Bundesregierung. Gegen die Feststellung ist Klage beim Bundesverfassungsgericht zulässig.

(5) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 28 Vereinigungsfreiheit, Bürgerinitiativen

(1) Alle Menschen haben das Recht, Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen zu bilden.

(2) Nationalsozialistische, rassistische und antisemitische Vereinigungen sind verboten. Die Feststellung trifft die Bundesregierung und bei regionalen Vereinigungen die entsprechende Landesregierung. Gegen die Entscheidung ist Klage beim Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und an der politischen Willensbildung mitwirken, sind zu fördern.

(4) Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen haben das Recht, ihre innere Ordnung selbst zu bestimmen. Diese muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 29 Versammlungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern dürfen nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für schwere Straftaten von Polizeiorganen gefertigt werden. Rechte aus Artikel 23 bleiben unberührt.

(2) Für Versammlungen oder Umzüge unter freiem Himmel kann dieses Recht nur auf Grund dringender Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und nur durch Gesetz beschränkt werden.

Artikel 30 Verfahrensbeteiligung und Bürgergutachten

Jeder Mensch, dessen Rechte und Belange durch die öffentliche Planung von Vorhaben, insbesondere von Verkehrswegen und -anlagen, Energieanlagen, Produktionsstätten und Großbauten betroffen werden, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten. Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu.

Artikel 31 Petitionsrecht, Volksinitiative

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Er hat Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Vorschriften dieser Verfassung beim Bundestag zu beantragen (Volksinitiative). Die Volksinitiative muß von 100 000 Stimmberechtigten in Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs oder als bestimmter Gesetzgebungsauftrag eingebracht werden. Gibt der Bundestag der Volksinitiative nicht statt, können die Antragsteller nach sechs Monaten die Durchführung eines Volksbegehrens nach Artikel 119 beantragen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 32 Widerstandsrecht

Das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Widerstand gegen die offensichtliche Verletzung oder Beseitigung verfassungsmäßig bestimmter Grundlagen des Staates durch die öffentliche Gewalt steht unter dem Schutz der Verfassung.

Begründung

A.

Die Gemeinsame Verfassungskommission (GVK) von dem Deutschen Bundestag und Bundesrat, die am 1. Juli 1993 ihre Arbeit beendet hat, war nach ihrem Auftrag, ihrer Zusammensetzung, nach den in ihr geltenden Verfahrensregeln und ihren Ergebnissen kein Organ zur Verfassungsgebung, sondern ein Organ der Vorbereitung von Verfassungsänderungen. Die Absage an eine verfassungsgebende Nationalversammlung im Zuge der staatlichen Vereinigung Deutschlands bereits in Artikel 5 des Einigungsvertrages negierte das politisch-historische und verfassungsmäßige Recht des deutschen Volkes auf Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die im Falle der Einheit Deutschlands nach Artikel 146 des Grundgesetzes an die Stelle des Grundgesetzes der Alt-Bundesrepublik Deutschland treten sollte. Mittels der GVK wurde die Verfassungsverweigerung institutionalisiert. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung bleibt eine wichtige Aufgabe der Politik. Die Vorlage eines Gesamtentwurfs der Gruppe der PDS/Linke Liste versteht sich als Angebot zur Realisierung dieser Aufgabe. Sie will deutlich machen, daß nur über eine neue Verfassung und nicht über einzelne Korrekturen am Grundgesetz den zentralen Verfassungsforderungen der Bürgerinnen und Bürger in Ost- und Westdeutschland wie auch dem vielgestaltigen, sehr grundsätzlichen Reformbedarf der Verfassungsordnung im staatlich vereinigten Deutschland entsprochen werden kann.

Das Recht des deutschen Volkes zur Verfassungsgebung nach der staatlichen Vereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 hat zunächst seine Grundlage in der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes für den Fall seiner Organisierung in einem neuen Staatswesen. Dieses Recht wurde nach der Revolution von 1918 von der am 19. Januar 1919 gewählten Nationalversammlung wahrgenommen, nach 1945 in Westdeutschland vom Parlamentarischen Rat und in Ostdeutschland vom Deutschen Volksrat. Nach dem vom Volk erzwungenen Ende des Regierungssystems in der DDR im Oktober/November 1989 konstituierte sich der „runde Tisch“ und sein Verfassungsausschuß als Organ der Verfassungsgebung und legte im April 1990 seinen Verfassungsentwurf vor, dessen Annahme die am 18. März 1990 gewählte Volkskammer ganz offenkundig auf Ratschlag und Druck der Bundesregierung ablehnte.

Alle relevanten politischen Kräfte Ostdeutschlands hatten an dem Verfassungsentwurf des „runden Tisches“ mitgearbeitet, verständigten sich im Verlaufe ihrer Zusammenarbeit über die negativen und positiven Erfahrungen mit dem Verfassungsrecht und der Verfassungswirklichkeit der DDR wie auch mit den Erfahrungen der BRD-Bürger hinsichtlich des Grundgesetzes. Im Scheitern dieses Entwurfs offen-

barte sich die Tragik der Verfassungsgeschichte im Jahr der deutschen Einheit. Den DDR-Bürgern wurde damit verwehrt, ihre Verfassungserfahrungen selbst aufzuarbeiten und daraus Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung des Verfassungsrechts zu ziehen.

Dies fand seine Fortsetzung in den Festlegungen in Artikel 5 des Einigungsvertrages, nach denen die „gesetzgebenden Körperschaften“ sich „mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes“ befassen sollten. Auf diese Weise wurde mißachtet, daß mit dem „Jahrhundertereignis“ der staatlichen Neuvereinigung Deutschlands eine neue deutsche Staatlichkeit entstanden ist, in der das sich entwickelnde Staatsvolk gerade auch in der Weise über die ihm gemäßige weitere politische Form verständigen muß, daß es sich eine neue Verfassung gibt. Ein anderes Subjekt als 1948/1949 — eben das ganze deutsche Volk im Jahr 1990/1991 — war zur Ausübung der *pouvoir constituant* berufen. Die Verfassungsgebung ist Recht und Aufgabe des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und zugleich eine Frage, die im besonderen Maße die Ostdeutschen berührt.

In der Denkschrift zum Einigungsvertrag heißt es, der „Anspruch des Grundgesetzes, aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes hervorzugehen“, habe sich mit dem „Beitritt“ der DDR erfüllt. Dieser, zur Rechtfertigung der Verfassungsverweigerung immer wieder vorgebrachten Behauptung, die Ostdeutschen hätten 1990 das Grundgesetz gewählt, stehen die Resultate seriöser Meinungsumfragen entgegen. Noch im April 1990 wollten 42 Prozent der DDR-Bürger eine neue DDR-Verfassung, weitere 38 Prozent eine neue gesamtdeutsche Verfassung und lediglich 9 Prozent die Übernahme des Grundgesetzes (vgl. Neues Deutschland vom 26. September 1991). Nach einer Langzeitanalyse der Stiftung Gesellschaftsanalyse e.V. in Berlin wollten auch 1991 zwei Drittel der Ostdeutschen eine neue Verfassung, nur jeder zehnte hielt das Grundgesetz für ausreichend (vgl. Junge Welt vom 2. Mai 1991).

Soll die sozial, wirtschaftlich, politisch und psychologisch weiterbestehende Teilung Deutschlands wirklich überwunden werden, muß eine neue Verfassung ermöglicht werden, die gerade auch den Verfassungserwartungen der Ostdeutschen Rechnung trägt, von ihnen mitgestaltet und deshalb mitgetragen wird. Die GVK, in der im übrigen nur vier ostdeutsche Abgeordnete des Deutschen Bundestages vertreten waren, erwies sich dafür als völlig ungeeignet.

Die Art und Weise der staatlichen Vereinigung Deutschlands hatte die demokratischen und sozialen Verfassungserwartungen der Ostdeutschen vorübergehend durch einen Art „DM-Konstitutionalismus“

verdrängt. Die jüngsten sozialen und politischen Konflikte in Ostdeutschland machen jedoch deutlich, daß diese Erwartungen aus der Zeit 1989/1990 virulent bleiben. Ihre heutigen Forderungen nach substantiell mehr Demokratie, tatsächlicher Gleichheit, nach deutlich erweiterten Frauenrechten und Freiheitsrechten sowie nach mehr Sozialstaatlichkeit, als es im staatlich vereinten Deutschland gibt, dürfen nicht als überzogene oder kurzweilige Verfassungssillusion abgetan werden, sondern müssen als Ergebnis eigener Verfassungsverfahren in 41 Jahren DDR und in mittlerweile drei Jahren Bundesrepublik Deutschland ernst genommen werden. Wenn dies auch weiterhin nicht geschieht, wird die politische Integration der Ostdeutschen mißlingen und der Ost-West-Gegensatz in Deutschland sich zusätzlich verschärfen. „Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pflanzen.“ (Wilhelm von Humboldt, 1791). Legitimität kann eine Verfassung nur dadurch erlangen, daß sie von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes erlassen und getragen wird. „Unterbleibt dies, wird sich die verfassungsgebende Gewalt des Volkes bei passender Gelegenheit um so heftiger und unberechenbarer zu ihrem Recht verhalten.“ (Ulrich Storost, Das Ende der Übergangszeit, Der Staat, 1990, S. 328)

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war auch unzweideutig jener Zeitpunkt gekommen, von dem das Grundgesetz in Artikel 146 sprach: an dem das deutsche Volk „in freier Entscheidung“ über seine endgültige Verfassung entscheidet. Artikel 5 des Einigungsvertrages, die mit diesem Vertrag in Artikel 146 eingefügte Formulierung, das Grundgesetz gelte „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk“, und die Beschlüsse von dem Deutschen Bundestag und Bundesrat vom 28. und 29. November zur Einsetzung der GVK sind in keiner Weise eine Realisierung des Auftrages, im Falle der Vereinigung Deutschlands an Stelle des Grundgesetzes eine neue deutsche Verfassung zu setzen. Die GVK war nach ihrer Zusammensetzung und ihren Verfahrensregeln ein Instrument der Gesetzgebungsorgane zur Vorbereitung partieller Änderungen des Grundgesetzes und nicht einer Neuschöpfung der Verfassung, wie sie das Grundgesetz für den Fall der Einheit Deutschlands vorsieht. Der Zweck des Grundgesetzes, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“ (Präambel) und die Festlegung in Artikel 146 über die „Gültigkeit“ des Grundgesetzes bis „zu dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist“, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Die zeitliche Dauer der Geltung des Grundgesetzes wurde damit ausdrücklich auf die Zeit der Teilung Deutschlands begrenzt. Der selbst gesetzte Zweck der Verfassungsgebung von 1949 erledigte sich mit dem 3. Oktober 1990. Für die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, aber auch für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in den fünfziger und sechziger Jahren oder für das Bundesverfassungsgericht im Verbotsverfahren gegen die KPD bestand keinerlei Zweifel daran, daß mit der Vereinigung Deutschlands die verfassungsgebende Gewalt des deutschen Volkes zum

Tragen kommen muß und erst eine neue Verfassung nach Artikel 146 „als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird“. (BVerfGE 5, 127; vgl. auch 77, 154)

Der Parlamentarische Rat verneinte so auch 1949 die Notwendigkeit eines von den Militärgouverneuren empfohlenen Plebiszits über das Grundgesetz. Anlässlich der dritten Lesung und Schlußabstimmung über das Grundgesetz im Plenum des Parlamentarischen Rates erklärte Carlo Schmid (SPD) am 8. Mai 1949 als Vorsitzender des Hauptausschusses: „Es ist alter und guter Brauch, daß eine Verfassung durch das Volk sanktioniert werden muß. Aber wir wollen hier ja keine Verfassung machen. . . . einem Notbau gibt man nicht die Weihe, die dem festen Haus gebührt.“ Forderungen nach Streichung des Artikels 146 im Parlamentarischen Rat zielten ausdrücklich darauf ab zu sichern, daß die künftige „freie Entscheidung“ über die Verfassung „sich auf jeden Fall nach dem vom Grundgesetz selbst für seine Abänderung gegebenen Bestimmungen vollziehen müsse“. Vom Parlamentarischen Rat wurde dies ausdrücklich abgelehnt. Carlo Schmid hatte im Verlaufe der ersten Lesung des Grundgesetzes im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates Artikel 146 ganz in diesem Sinne dahingehend interpretiert, der Artikel stelle klar, daß die endgültige deutsche Verfassung „originär“ und nicht im Wege der Abänderung des Grundgesetzes entstehen werde (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 924 und 925).

Ohne irgendeinen Zweifel an der Verbindlichkeit des grundgesetzlichen Gebots zur Verfassungsgebung für den Fall der Vereinigung gingen auch die Parteien des Deutschen Bundestages in den fünfziger Jahren davon aus, daß die Vereinigung über gesamtdeutsche Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vorzubereiten ist (vgl. u. a. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Drucksache I/3067 und 2. Wahlperiode, Drucksache II/1217). Als Vertreter der Bundesregierung erklärte Dr. von Winterfeld im KPD-Prozeß am 1. Juli 1955 vor dem Bundesverfassungsgericht ganz in diesem Sinne: „Artikel 146 GG ist — mit den Worten Abendroths — der Appell an das Vorbild der Demokratie, die verfassungsgebende Gewalt des gesamten Volkes, das sich frei zu entscheiden vermöge, ein Appell, der sich nur durch Einberufung einer verfassungsgebenden und souveränen Nationalversammlung verwirkliche, einer Nationalversammlung, die vom gesamten deutschen Volke uno actu unter gleichen Bedingungen frei gewählt wird. Nur eine Verfassung, die das ganze deutsche Volk souverän und auf Grund freier demokratischer Wahlen beschließt, äußert die Wirkung des Artikels 146 GG.“ (KPD-Prozeß, Dokumentenwerk, Karlsruhe 1956, S. 81)

Artikel 146 ist selbst in seiner Geltungsdauer zeitlich nicht begrenzt. Er tritt nicht einfach deswegen außer Kraft, weil die GVK und voraussichtlich auch der Deutsche Bundestag und Bundesrat seine Anwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands verneinen. Er gilt weiterhin als Geltungsvorbehalt des Grundgesetzes bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassung.

§ 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Annahme einer neuen Verfassung nach Artikel 146 GG geht davon aus, daß es entsprechend dem zwingenden Verfassungsauftrag des Artikels 146 einer Verfassungsneuschöpfung bedarf, die durch Volksentscheid ihren Abschluß findet. § 2 regelt das Verfahren des Volksentscheids, einschließlich des für die Annahme der Verfassung erforderlichen Quorums.

B.

Verfassungsgebung ist ganz wesentlich Selbstverständigungsprozeß eines Volkes über seine Staatsform, über die Grundrechte der Bürger und die Ziele des Gemeinwesens. Sie muß sich demzufolge mit den zentralen Gegenwarts- und Zukunftsfragen beschäftigen, vor allem dadurch, daß sie den gesellschaftlichen Widersprüchen und Konflikten adäquate verfassungsrechtliche Bewegungsformen gibt. Sie ist eng verknüpft mit den konkreten Interessen und Erwartungen der Bürger, mit ihren Sorgen und Forderungen.

Die auch in der GVK dominierende Position vom bewährten Grundgesetz, das auch nach 45 Jahren nur geringfügiger Veränderungen bedarf, negiert zum einen die von Anfang an vorhandenen Demokratiedefizite des Grundgesetzes, zum anderen den Reformbedarf der Verfassungsordnung im staatlich vereinigten Deutschland. Sie ignoriert, daß wir gegenüber der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch der in den siebziger und achtziger Jahren in einer grundlegend veränderten Welt leben.

Die bisherige Politik der Verfassungsverweigerung bzw. von einschneidenden bereits erfolgten oder beabsichtigten Verfassungsverschlechterungen (hinsichtlich der Einengung des Asylrechts, der Privatisierung der Bundesbahn, der Legalisierung des großen Lauschangriffs und der Legitimierung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland) und lediglich marginaler Verbesserungen (vor allem hinsichtlich des Umweltschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Achtung ethnischer Minderheiten und der kommunalen Selbstverwaltung) ist eine direkte Konsequenz einer Position, die den enormen verfassungsrechtlichen Reformbedarf in der Bundesrepublik Deutschland leugnet und „Modernisierung“ in erster Linie als Anpassung des Grundgesetzes an erneute deutsche Großmachtambitionen versteht.

Zugleich ist eine gewisse Selbstverständigung über Verfassungsfragen in Gang gekommen. Auch in der GVK gab es auf einigen Gebieten wie hinsichtlich des Friedensprinzips und der Frauenrechte eine ernsthafte Diskussion um Grundfragen der Verfassungsgestaltung. Es gab eindeutige Mehrheiten für eine Reihe von progressiven Verfassungsreformen (wie für die Verankerung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, von sozialen Staatszielen wie Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes und Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum ebenso wie für die Fixierung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung). Diese Mehrheitsentscheidungen bleiben ohne Wirkung auf das Verfassungsrecht, weil die GVK kein Organ einer verfas-

sungsgebenden Versammlung war, in der die einfache Mehrheit gilt, sondern entsprechend ihrem Auftrag nur ein Organ der gesetzgebenden Körperschaften und damit der großen Parteien zur Vorbereitung von Verfassungsänderungen, das seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder faßt. Die zahlreichen Eingaben an die GVK, mit Forderungen zu 78 Komplexen des Verfassungsrechts, unterschrieben von mehr als einer Million Bürgerinnen und Bürgern, machen außerdem deutlich, daß im staatlich vereinigten Deutschland zum Teil tatsächlich eine Volksdiskussion um substantielle Verfassungsverbesserungen in Gang gekommen ist, die aber eben infolge der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfassungsdebatte weitgehend ins Leere laufen mußte.

Voraussetzung für einen Neubeginn in der Verfassungsdebatte ist eine möglichst genaue Benennung der anstehenden Verfassungsfragen und des vorhandenen Reformbedarfs sowie die konkrete Formulierung adäquater Lösungen seitens der verschiedenen Bewegungen, Organisationen und Parteien. Die Vorlage eines Gesamtentwurfes einer neuen Verfassung seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag ist eine Konsequenz dieser Position. Wir sehen uns dabei in einem prinzipiellen Gegensatz zu jenen politischen Kräften, die im staatlich vereinigten Deutschland das Reich Wilhelms II. restaurieren und fortsetzen wollen — in einer modernen und gefährlichen Form — und vor allem zu diesem Zweck eine Politik der Anpassung des Grundgesetzes betreiben.

Der vorliegende Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag übernimmt viele Regelungen des Grundgesetzes. Er sieht sich in der Tradition des Verfassungsentwurfs des „runden Tisches“ und des Kuratoriumsentwurfs. Er folgt in vielem den strukturellen Lösungen und den Detailregelungen der neuen Verfassung für das Land Brandenburg. Er stützt sich auf Vorschläge des DGB, der Frauenverbände, von Demokratieinitiativen, der Tiereschützer, von Wohlfahrtsverbänden, Behindertenorganisationen und der Friedensbewegung. Die ihm zugrundeliegende tragende Idee ist die Anerkennung der Subjektkontrolle jedes Individuums in Anlehnung an die Vision, wonach die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist. Ausgangspunkt ist damit die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen und die Fixierung sowohl von Freiheitsrechten als auch von Teilhaberechten auf allen Ebenen, um die Monopolisierung politischer Macht und bürokratischer Entscheidungsvorgänge abzubauen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste sieht aus dieser Sicht grundlegenden Reformbedarf insbesondere in zwölf Bereichen.

Erstens bedarf es nach dem Ende des kalten Krieges eines friedenspolitischen Verfassungskonzepts für die Bundesrepublik Deutschland, das gegen erneutes militärisches Großmachtstreben durchgesetzt werden muß.

Zweitens geht es um eine neue Qualität von Demokratie und damit um die Verankerung der Volksgesetzgebung und vielfältiger Teilhaberechte in einer gesamtdeutschen Verfassung, die sowohl die seit

jehrer bestehenden als auch die in jüngster Zeit offenbar gewordenen Demokratiedefizite des Grundgesetzes überwindet.

Drittens ist das Sozialstaatsgebot durch konkrete soziale Grundrechte und Staatsziele zu fundieren, so daß die gravierendsten sozialen Ungerechtigkeiten überwunden werden können.

Viertens gilt es, verfassungsrechtliche Lösungen für eine Kontrolle der Gesellschaft über das große Eigentum und damit für eine Demokratisierung der Wirtschaft zu finden.

Fünftens sind verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Umstand zu ziehen, daß die Einheit Deutschlands nicht, wie entgegen den Realitäten in der mit dem Einigungsvertrag geänderten Grundgesetzprämisse behauptet wird, „vollendet“ ist, sondern ihre Vervollständigung augenscheinlich Jahrzehnte dauern wird.

Sechstens geht es angesichts der akuten Gefährdungen der natürlichen Umwelt nicht lediglich um die verfassungsrechtliche Fixierung eines Staatsziels Umweltschutz, sondern um den ökologischen Umbau der gesamten Verfassungsordnung.

Siebtens steht die Aufgabe, die Selbstbestimmung und Gleichstellung der Frauen gegen gefestigte patriarchalische Strukturen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mittels deutlich erweiterter Frauenrechte durchzusetzen.

Achtens sind verfassungsrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitrag zur Überwindung von Unterentwicklung und Armut in der Welt zu leisten hat und in ihr Millionen ausländischer Bürgerinnen und Bürger ständig leben und arbeiten, ohne im Besitz der vollen Bürgerrechte zu sein.

Neuntens geht es um ein verfassungsrechtliches Konzept zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gegen Reglementierung und fehlende Finanzausstattung.

Zehntens besteht Reformbedarf hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Verankerung neuer Freiheitsrechte, die die Freiheit der Person gegen den Überwachungsstaat und die anhaltende Diskriminierung von Minderheiten stärken.

Elfte geht es in der Bundesrepublik Deutschland um die Demokratisierung eines auf vielfältige Weise „abgeschwächten“ parlamentarischen Regierungssystems.

Zwölfte geht es um die Korrektur von antiquierten verfassungsrechtlichen Regelungen über das Verhältnis von Staat und Kirche.

C. Friedenspolitik als Verfassungsgebot

Die bedeutsamste aktuelle verfassungsrechtliche Entscheidung, vor der das staatlich vereinigte Deutschland steht, betrifft die Frage der künftigen Rolle Deutschlands in den internationalen Beziehungen. Nach der Wende in der DDR bestand zwischen allen

politischen Kräften Konsens darüber, daß das neue Deutschland für eine Politik des Friedens mit immer weniger Waffen einzutreten hat. Seinen Ausdruck fand dies in dem Vorschlag im Verfassungsentwurf des „runden Tisches“, das Bibelwort „Schwerter zu Pflugscharen“ als Staatswappen der DDR zu nehmen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste nimmt in ihrem Verfassungsentwurf diesen Vorschlag (Artikel 4) als Ausgangspunkt für ein detailliertes friedenspolitisches Verfassungskonzept.

Demgegenüber geht es der Bundesregierung darum, den militärischen Handlungsspielraum der Bundesrepublik Deutschland qualitativ zu erweitern und dabei von dem im Grundgesetz fixierten Prinzip der Beschränkung der Bundeswehr auf Aufgaben der Landesverteidigung abzurücken. Für die neue Lage nach der Vereinigung gelte: „Verteidigung unseres Landes und des Bündnisses allein reicht nicht mehr aus“ (Klaus Kinkel am 15. Januar 1993 im Deutschen Bundestag). Nach dem Konzept der Bundesregierung soll die Bundeswehr entgegen ihrem derzeitigen Verfassungsauftrag zur Interventionsarmee, zum militärischen Instrument der Außenpolitik mutieren. In den neuen Leitlinien zur Entwicklung der Bundeswehr ist bereits vorgesehen, daß eine schnelle Eingreiftruppe in einer Stärke von bis zu 50 000 Soldaten für Einsätze im Ausland geschaffen werden soll. Im Haushaltsjahr 1993 wurden für die Militärforschung 4,1 Mrd. DM ausgegeben. Das ist das 1 200fache der Mittel für Friedens- und Konfliktforschung. Verfassungsänderungen sind in Vorbereitung, damit sich Deutschland mit und ohne VN-Mandat an militärischen Weltpolizei-Aktionen beteiligen kann. Aber schon vor diesen Verfassungsänderungen schafft die Bundesregierung durch die Beteiligung der Bundeswehr an militärischen Aktionen im Ausland entgegen dem geltenden Verfassungsrecht vollendete Tatsachen. Mit 184 Mio. DM übersteigen die Ausgaben in diesem Land für militärische Zwecke in Somalia die humanitären Ausgaben um mindestens das Dreifache.

Die historische, politisch-moralische und rechtliche Verantwortung Deutschlands für die Aggressionen, Völkermorde und Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges und die Verpflichtung, die deutsche Einheit in die Prozesse Europas und der Welt so einzuordnen, daß niemand neue deutsche Machtgelüste befürchten muß, gebieten ein Höchstmaß an militärischer Selbstbeschränkung. Entgegen dem politischen Konzept der Bundesregierung, daß Krieg wieder Mittel der Politik sein soll, machen alle Erfahrungen der Vergangenheit und die kriegerischen Konflikte der Gegenwart immer wieder deutlich, daß militärische Gewalt kein Mittel zur Konfliktlösung ist. Mit ihrem Verfassungsentwurf tritt die Gruppe der PDS/Linke Liste für ein Deutschland ein, das alle Ambitionen eines Großmachtstrebens aufgibt, seine Rüstungsproduktion reduziert, seine Armee auf strukturelle Angriffsunfähigkeit umstellt und seinen außenpolitischen Einfluß ausschließlich mit nichtmilitärischen Mitteln geltend macht, um zur allgemeinen Abrüstung, zur Streitbeilegung und Konfliktverhütung in der Welt beizutragen. In diesem Sinne tritt sie für eine Konkretisierung der Bestimmungen ein, die gegenwärtig in den Artikeln 24, 26 und 87 a des Grundgesetzes fixiert sind.

Zum einen zielen die Verfassungsvorschläge der Gruppe der PDS/Linke Liste darauf ab, den derzeitigen verfassungsrechtlichen Friedensbegriff, der vor allem die Abwesenheit von Krieg meint, um das Gebot der friedlich-freundschaftlichen Zusammenarbeit der Staaten und Völker zu erweitern. Der Verfassungsentwurf verpflichtet in der Präambel die Bundesrepublik Deutschland, „zum friedlichen Miteinander der Völker beizutragen“. Artikel 8, der sich als Weiterentwicklung des Friedensgebotes in Artikel 26 des Grundgesetzes versteht, bestimmt in seinem Absatz 1 als Staatsziele, dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken.

Zum anderen enthält der Verfassungsentwurf eine Reihe von verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtungen und Selbstbeschränkungen, um die Mittel, die Kriege erst möglich machen, zu begrenzen und schließlich abzuschaffen. Sie sind auf eine Welt ohne Kriege und Waffen gerichtet und legen entsprechende angemessene deutsche Vorleistungen zu diesem Ziel hin fest: Außer zur Verteidigung des Bundesgebietes und zur Hilfe bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen dürfen die Streitkräfte nicht eingesetzt werden (Artikel 127 Abs. 3). Die Abschaffung der Streitkräfte und die Verpflichtung zur Abrüstung wird als Staatsziel formuliert (Artikel 8 Abs. 1). Die Rüstungsindustrie wird verstaatlicht (Artikel 8 Abs. 3). Es gilt das Verbot der Herstellung, der Lagerung, Aufstellung und Anwendung von ABC-Waffen und anderen Massenvernichtungsmitteln (Artikel 8 Abs. 4). Bis zur Abschaffung der Streitkräfte ist eine ständige Verringerung der Rüstungsproduktion und der militärischen Forschung vorzunehmen und mit Konversion zu verbinden (Artikel 8 Abs. 3). Der Export von Kriegswaffen und von zur Herstellung solcher Waffen bestimmter oder geeigneter Gegenstände, Stoffe, Organismen und Verfahren ist verboten und unter Strafe gestellt (Artikel 8 Abs. 5).

Zu den Selbstverpflichtungen gehört auch, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands vom 3. Oktober 1990 verfassungsrechtlich verankert wird und Deutschland auf jegliche Gebietsansprüche gegen andere Staaten verzichtet (Artikel 1 Abs. 1).

Ausbau des Demokratieprinzips

Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste geht nicht wie das Grundgesetz vom Verständnis der Demokratie als einer primär repräsentativen Demokratie aus, sondern von einer Demokratiedefinition, die eine Verbindung der repräsentativen mit der unmittelbaren Demokratie beinhaltet (Präambel). Dabei sieht der Entwurf repräsentative Formen der Demokratie für unerlässlich an. Nicht die Antithese zu diesen Formen, sondern ihre bürgernahe Ausgestaltung und ihre Ergänzung durch unmittelbare Demokratie kennzeichnet den Entwurf. Insofern folgt er der demokratietheoretischen Erkenntnis, daß sowohl eine rein repräsentative als auch eine alleinige plebiszitäre Demokratie den „Keim der Selbstvernichtung in sich tragen“. (E. Fraenkel, in: Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 1979, S. 177) Er greift in

diesem Sinne Forderungen nach einem partizipatorischen Demokratiekonzept auf, wie sie sowohl von den Demokratiebewegungen der Alt-Bundesrepublik Deutschland als auch von der Demokratiebewegung vor und nach dem Oktober 1989 in der DDR entwickelt wurden und ihren Niederschlag bereits im Verfassungsentwurf des „runden Tisches“ und im Kuratoriumsentwurf gefunden haben.

Nach dem Grundgesetz, Artikel 20 Abs. 2, geht alle Staatsgewalt vom Volk aus. Das Volk wird als Quelle der Staatsgewalt angesehen, Volkssouveränität insofern lediglich als Herleitung der Staatsmacht vom Volk. Der Verfassungsentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste bekennt sich dagegen in Artikel 2 Abs. 2 zum Prinzip der partizipatorischen Demokratie: „Träger der Staatsgewalt ist das Volk.“ Dieses Bekenntnis versteht sich als Antwort auf Deformationen des demokratischen Prozesses, wie sie im Trend zur Bürokratisierung, zum Parteienabsolutismus, das heißt zum faktischen Politikmonopol der etablierten Großparteien, und zur „Zuschauerdemokratie“ ihren Ausdruck finden. Der Verfassungsentwurf benennt in Artikel 2 Abs. 3 ausdrücklich „politische Gestaltungsrechte“ als Mittel zur Verwirklichung der Volkssouveränität und formuliert, daß Ausübung von Staatsgewalt „den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet“ ist und ihrer Kontrolle unterliegt. Artikel 62 hebt den Beamtenstatus auf. Artikel 162 bestimmt, daß das Recht des öffentlichen Dienstes neu zu regeln ist und dabei die volle politische und gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gewährleisten ist. Der Begriff Volk wird in Artikel 3 vom Staatsbürgerbegriff abgekoppelt und als „Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger“ definiert. Die Bürgerrechte werden grundsätzlich im Zweiten Hauptteil des Entwurfes als Menschenrechte fixiert.

Das Demokratieprinzip als tragendes Verfassungsprinzip löst sich nicht im Machtbegriff oder im Gewaltenteilungsprinzip auf, sondern bewahrt als Grundsatz, der alle gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche durchdringt und den politischen Prozeß bestimmt, seine Eigenständigkeit.

Der Verfassungsentwurf folgt den Vorstellungen der Demokratieinitiativen nach einer dreistufigen Volksgesetzgebung, mittels derer Anliegen aus der Mitte der Bürgerschaft Gesetzeskraft erlangen können. Danach können in einer ersten Stufe 100 000 Stimmberechtigte (Artikel 31 Abs. 2) beim Bundestag „den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder einzelner Vorschriften dieser Verfassung“ beantragen (Volksinitiative). Der Deutsche Bundestag ist zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung der Initiative verpflichtet. Gibt der Deutsche Bundestag der Volksinitiative nicht statt, kann ein Volksbegehren nach Artikel 119 eingeleitet werden. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem zugestimmt haben. Nach einem erfolgreichen Volksbegehren hat die Bundesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form und Verbreitung zu veröffentlichen. Die Initiatoren eines Volksbegehrens haben Anspruch auf Erstattung

der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Dritte Stufe der Volksgesetzgebung ist der Volksentscheid. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihm zustimmt. Bei Grundgesetzänderungen ist nach Artikel 120 Abs. 2 eine Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Volksbegehren und Volksentscheid können zu allen Gegenständen der Gesetzgebung stattfinden.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des Volksentscheides im Grundgesetz wird von einer deutlichen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger befürwortet. Nach dem Allensbacher Monatsbericht waren es im Juni/Juli 1993 63 Prozent der Westdeutschen und 74 Prozent der Ostdeutschen. Nur 22 bzw. 14 Prozent der Stimmberechtigten sprachen sich gegen einen Volksentscheid aus (vgl. FAZ vom 14. Juli 1993). Gäbe es einen Volksentscheid über den Volksentscheid, so wäre dieser längst Verfassungsrecht.

Die dreistufige Volksgesetzgebung ist kein Wundermittel gegen alle Deformationen der Demokratie, aber sie ist eine unabdingbare Form von Demokratie, über die sich die Bürgerinnen und Bürger ihrer Verantwortung in der Gesellschaft bewußt werden. Im Prozeß der dreistufigen Volksgesetzgebung wird über einen längeren Zeitraum hinweg über das Für und Wider einer Entscheidung gestritten. Dadurch, daß die Bürgerinnen und Bürger den politisch staatlichen Entscheidungsprozeß auf diese Weise unmittelbar bestimmen können, wird Volkssouveränität und die Übernahme von politischer Verantwortung für den einzelnen Menschen erlebbar, wird dem wachsenden Gefühl der Ohnmacht im politischen System eine entscheidende strukturelle Grundlage genommen.

Keine demokratische Institution ist zweifelsohne davor sicher, nicht für antidemokratische Ziele mißbraucht zu werden. Nach allen Erfahrungen in der deutschen Geschichte sind jedoch weder in der Weimarer Republik noch in den Ländern, wo plebiszitäre Formen der Demokratie verfassungsrechtlich verankert waren oder sind, je ernsthafte Gefahren von Volksbegehren oder Volksentscheid für die Demokratie ausgegangen. Gegenteilige Behauptungen, gerade in bezug auf die Weimarer Republik, entbehren jeder Grundlage. Im übrigen sind damals vorrangig andere demokratische Institute, wie das Wahlrecht und das Parlament, genutzt worden, um die Weimarer Republik zu beseitigen, ohne daß daraus ernsthaft die Konsequenz gezogen werden könnte, diese Institute etwa abzuschaffen.

Die vorgeschlagenen Quoren für die Volksinitiative (100 000 Stimmberechtigte) und für ein erfolgreiches Volksbegehren (eine Million gleich etwa 2 Prozent der Stimmberechtigten) entsprechen internationalen Standards (Italien 1,5 Prozent und Schweiz 2 Prozent bei Volksbegehren) in solchen Ländern, die ein praktikables System der Volksgesetzgebung haben. Beteiligungs- und Zustimmungsquoren sind nicht vorgesehen, weil sie unweigerlich dazu führen, daß die Gegner eines Volksentscheides sich nicht wirklich der Entscheidung der Abstimmenden zu stellen brauchen, sondern schon dadurch erfolgreich sind, daß sie zum Boykott aufrufen. 1926 beim Volksentscheid zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten stimm-

ten zwar 99 Prozent für die Enteignung, da aber das in Artikel 75 WRV festgelegte Beteiligungsquorum von 50 Prozent infolge eines Boykotts der Enteignungsgegner um 14 Prozent verfehlt wurde, scheiterte der Volksentscheid. Die Teilnahme an der Abstimmung selbst wird so diskriminiert und das Abstimmungsergebnis weitgehend aufgehoben.

Das Konzept der Verbindung der repräsentativen Demokratie mit vielfältigen Formen unmittelbarer Demokratie findet im Verfassungsentwurf seinen Ausdruck gerade auch im Abschnitt „Politische Gestaltungsrechte“ des Zweiten Hauptteils „Grundrechte und Staatsziele“. Artikel 25 gewährleistet das Recht auf politische Teilhabe und trägt so der Herausbildung neuer Grundrechte und dem Wandel zahlreicher Grundrechte zu demokratischen Gestaltungs- und Kontrollrechten des einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen Rechnung. Anliegen der in diesem Abschnitt fixierten Rechte ist es, gerade auch die Bürgerdemokratie gegenüber der Parteiendemokratie zu stärken. Dem dienen die ausdrückliche Hervorhebung der demokratischen Funktion des Wahlrechts, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und des Petitionsrechts ebenso wie auch die Erweiterung dieser Rechte (Gleichstellung von Vereinigungen und Bürgerbewegungen, die an Wahlen teilnehmen, mit den Parteien in Artikel 27; Pflicht zur Förderung von Vereinigungen, Bürgerbewegungen und Bürgerinitiativen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und an der politischen Willensbildung mitwirken in Artikel 28; Anspruch auf Gehör im Petitionsausschuß oder in einem anderen Ausschuß des Bundestages bei Masseneingaben nach Artikel 34) und die Verankerung neuer Teilhaberechte wie des Rechts auf Verfahrensbeteiligung und auf Anforderung von Bürgergutachten in Artikel 30.

Um die Vertrauenskrise zwischen der Bevölkerung und den Parteien zu überwinden, sind neue wahlrechtliche Rahmenbedingungen erforderlich, die einem wirklich konkurrierenden Parteiensystem den Weg bahnen und alle Parteien zum Dialog mit den Wählerinnen und Wählern zwingen.

Artikel 26 sieht eine Senkung des Alters von derzeit 18 auf 16 Jahre vor, mit dessen Erreichen jede Bürgerin oder jeder Bürger das aktive Wahlrecht besitzt. Damit soll den legitimen demokratischen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. Nach relevanten Untersuchungen (vgl. Klaus Hurrelmann, Universität Bielefeld, Zehn Thesen zur politischen Partizipation von Jugendlichen) gibt es keinen Zweifel, daß Jugendliche deutlich vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres politisch entscheidungsfähig sind und mit Abschluß der Pflichtschulzeit die Bereitschaft und die politische Kompetenz für die Teilnahme an Wahlen in Form der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts besitzen. Viele Jugendliche bewegt die Sorge, daß die Erwachsenen, die heute die Entscheidungen für die Zukunft treffen, ihrer Verantwortung für die Entwicklung menschenwürdiger Perspektiven nicht gerecht werden. Ein früheres Wahlalter würde die Parteien zwingen, sich mit den die Jugendlichen bewegenden politischen Themen stärker zu beschäftigen und die Jugendlichen veranlassen, sich mit politischen The-